

vier Klassen auf und legte dabei den Ertrag des Ackers zu Grunde. Dem Attika ist kalkig und steinig und bedurfte darum fleißiger und regelmäßiger Um-
 arbeitung und Bewässerung, um die Bewohner zu nähren. Er förderte also den Acker-
 bau, indem er denjenigen Bürgern, welche einen reicheren Ertrag ihres Boden-
 besitzes aufwiesen, auch höhere Rechte verlieh. Diese Art von Vermögensherrschaft
 (Timokratie) war deshalb eine gesunde und heilsame, weil sie nicht nur größeren
 Besitz, sondern Fleiß und Umsicht erforderte. Nun war aber die Zahl der
 freien Bürger damals recht klein; denn nach den bestehenden Schuldsätzen
 durfte der Gläubiger dem Schuldner, der nicht zahlte, nicht nur das Vermögen,
 sondern auch seine Freiheit und die seiner Kinder nehmen. Deshalb schmachteten
 viele in den Werkstätten der Reichen oder waren doch „teilweise oder zeitweise
 ehrlos,“ d. h. in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte behindert. Ihnen
 die Schulden durch die Obrigkeit zu erlassen wäre eine Ungerechtigkeit gegen
 den Darleiher gewesen; deshalb wollte Solon die Rückzahlung der Schulden
 wenigstens erleichtern. Diese Schuldenerleichterung (Seisachtheia) be-
 stand darin, daß er aus je 100 alten Drachmen (vor Solon = 1,10 M.,
 nachher 79 Pf.) 138 neue prägen ließ und die alten Schulden in diesem
 leichteren Gelde zurückzahlen erlaubte, auch den Zinsfuß ermäßigte und die
 Schuldner vor persönlicher Schuldhaft schützte. Auch bestimmte er ein Maß
 an Grundbesitz, das niemand überschreiten dürfe, damit möglichst viele Grund-
 besitz erwerben könnten und an dem Wohle und Frieden des Staates erhöhtes
 Interesse hätten.

Die so vermehrte Zahl freier und besitzender Bürger teilte er ohne Rücksicht
 auf die Abstammung so ein: Zur 1. Klasse gehörten die Fünfhundertseffler,
 d. h. alle, welche auf ihren Ackern 500 Maß Getreide, oder in ihren Gärten und
 Baumschulen eine entsprechende Menge Wein und Öl ernteten. Zur 2. Klasse ge-
 hörten die Dreihundertseffler; sie mußten ein Streitroß halten, da sie
 meist zu Pferde dienten, und hießen deshalb auch „Ritter.“ Zur 3. Klasse ge-
 hörten die Einhundertfünzigseffler oder Zeugiten (Besitzer eines Gutes,
 das eines Gespannes Maultiere zur Bearbeitung bedurfte); sie dienten meist als
 Schwerebewaffnete (Hopliten s. Tafel I). Zur 4. Klasse endlich gehörten die
 Theten (Gewerbetreibende und Tagelöhner), deren Vermögen weniger in Grund
 und Boden, als in Geld, Häusern, Schiffen zc. bestand. Sie dienten als Leicht-
 bewaffnete oder zur See, gegen Sold, während die drei andern Klassen den Kriegs-
 und Staatsdienst umsonst thaten.

Bürger wurde man durch Abstammung oder ehrenhalber durch Beschluß
 des Volkes. Jeder Bürger leistete in einem bestimmten Alter den Eid der Treue
 in Krieg und Frieden. Wer Vermögen, Ehre und Unbescholtenheit einbüßte,
 konnte auch seines Bürgerrechtes ganz oder zeit- und teilweise verlustig gehen.

Neben den vollberechtigten Bürgern gab es noch Schutzbürger (Metöken
 = Mitwohner), Fremde, welche gegen 12 Drachmen (= 9 M.) jährlicher